



1. Nachtrag

vom 29. Februar 2024

gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (**Prospektverordnung**)

zum bereits veröffentlichten

Basisprospekt

der Sparkasse Hannover für Pfandbriefe und (Standard-) Schuldverschreibungen
vom 25. September 2023

Dieser Nachtrag wird den Anlegern in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-hannover.de/de/home/ihre-sparkasse/zahlen-und-fakten/investor-relations.html>) zur Verfügung gestellt und dort veröffentlicht.

I. Gegenstand des Nachtrags

Durch diesen Nachtrag vom 29. Februar 2024 (der „Nachtrag“) wird der Basisprospekt vom 25. September 2023 für Pfandbriefe und (Standard-) Schuldverschreibungen (der **Basisprospekt**) gemäß Art. 23 Abs. 1 Prospektverordnung geändert. Im Hinblick auf zukünftig unter dem Basisprospekt neu begebene Wertpapiere wird die Änderung dadurch deutlich gemacht, dass in den Endgültigen Bedingungen zu diesen Wertpapieren der Zusatz „wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 29. Februar 2024“ aufgenommen wird.

II. Nachtragsauslösende Umstände

Der Nachtrag zum Basisprospekt erfolgt aufgrund folgender wichtiger neuer Umstände:

1. der geplanten Platzierung und Übernahme einzelner künftiger Emissionen durch Emissionskonsortien (dies gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Emission stattfindet);
2. der geplanten Einführung eines Mindestzeichnungsbetrags für künftige Emissionen (dies gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Emission stattfindet); sowie
3. der Festsetzung des Ratings für die öffentlichen Pfandbriefe der Emittentin durch die Ratingagentur Fitch Ratings Limited vom 27. November 2023.

Der Nachtrag sieht daneben weitere, nicht nachtragspflichtige Aktualisierungen des Basisprospekts vor. Diese betreffen die Bestätigung des Ratings der Hypothekendarlehen der Emittentin vom 5. Januar 2014 (siehe Abschnitt III.2) sowie redaktionelle Korrekturen in den Anleihebedingungen für unter dem Basisprospekt bislang nicht emittierte Pfandbriefe bzw. (Standard-) Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (siehe Abschnitt III.3).

III. Änderungen des Prospekts

1. Änderungen in Hinblick auf das Inhaltsverzeichnis

- *Auf Seite 4 wird im Inhaltsverzeichnis der Abschnitt „4.3 Bedingungen für das Angebot“ gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:*

4.3 Bedingungen für das Angebot

- 4.3.1 Zeichnungen während einer Zeichnungsfrist
- 4.3.2 Platzierung und Übernahme
- 4.3.3 Preisfestsetzung

2. Änderungen in Hinblick auf den Abschnitt „4. Wertpapierbeschreibung“

- *Auf Seite 47 wird unter der Überschrift „4.3 Bedingungen für das Angebot“ folgende Angabe ergänzt:*

Die Schuldverschreibungen können an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie an professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG zum Verkauf angeboten werden.

- *Auf Seite 47 werden die im Abschnitt „4.3.1 Bedingungen“ enthaltenen Angaben gelöscht und unter der Abschnittsüberschrift „4.3.1 Zeichnungen während einer Zeichnungsfrist“ durch folgende Angaben ersetzt:*

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden die Schuldverschreibungen vom in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeichnungsbeginn (der „**Zeichnungsbeginn**“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen genannten Ende der Zeichnungsfrist (das „**Ende der Zeichnungsfrist**“) (siehe dazu jeweils in Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 4 der Endgültigen Bedingungen) zur Zeichnung angeboten. Ein etwaiger Mindestzeichnungsbetrag oder Höchstzeichnungsbetrag für die Zeichnung wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zuteilung erfolgt bis zur Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibungen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, insbesondere wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibungen vorliegen oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu begeben.

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Am Emissionstag werden die platzierten Schuldverschreibungen über das Clearing-System der Clearstream Banking Frankfurt AG („**CBF**“) auf das Konto der das jeweilige Anlegerdepot führenden Bank übertragen. Der Anleger erhält eine Abrechnung über die Höhe des von ihm

erworbenen Betrags durch seine depotführende Bank. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags existiert nicht.

- *Auf Seite 47 wird der Abschnitt „4.3.2 Preisfestsetzung“ zu Abschnitt „4.3.3 Preisfestsetzung“.*
- *Auf Seite 47 wird zwischen den Abschnitten „4.3.1 Zeichnungen während einer Zeichnungsfrist“ und Abschnitt „4.3.3 Preisfestsetzung“ ein neuer Abschnitt „4.3.2 Platzierung und Übernahme“ eingefügt, der folgenden Inhalt hat:*

Sofern eine Emission von Schuldverschreibungen im Wege einer Übernahme von dritten Instituten übernommen wird, enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu Name und Anschrift dieser Institute, zum Datum und zu den Hauptmerkmalen der Übernahmevereinbarung (einschließlich der Quoten), zum Gesamtbetrag der vereinbarten Übernahme- und/oder Platzierungsprovision und zu Name und Anschrift eines etwaigen Koordinators (siehe dazu in Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 4 der Endgültigen Bedingungen).

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zuge der Emission werden die platzierten Schuldverschreibungen über das Clearing-System der Clearstream Banking Frankfurt AG („CBF“) auf das Konto der das jeweilige Anlegerdepot führenden Bank übertragen. Der Anleger erhält eine Abrechnung über die Höhe des von ihm erworbenen Betrags durch seine depotführende Bank. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags existiert nicht.

- *Auf Seite 48 werden die im Abschnitt „4.5 Ratings“ enthaltenen Angaben gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:*

Die nachstehend genannte Ratings wurden von der Ratingagentur Fitch Ratings Limited (Fitch) mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert ist.

Fitch hat im Januar 2024 das Rating AAA für die Hypothekendarlehen der Emittentin bestätigt.

Fitch hat im November 2023 das Rating AAA für die öffentlichen Darlehen der Emittentin festgesetzt.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). AAA bedeutet dabei die höchste Kreditqualität bzw. die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen schätzt Fitch somit als außergewöhnlich hoch ein.

- *Auf Seite 48-49 werden die im Abschnitt „4.6.2 Zustimmung zur Nutzung des Prospekts“ enthaltenen Angabe gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:*

Die Emittentin stimmt der Nutzung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, durch Finanzintermediäre im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Prospektverordnung für die Zwecke des öffentlichen Angebots der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in Deutschland für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts zu und übernimmt die Haftung für diesen Prospekt auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung und Übernahme von Wertpapieren durch diese Finanzintermediäre.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung und Übernahme der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre können während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts erfolgen.

In den Endgültigen Bedingungen des Angebots kann für eine spezifische Emission von Wertpapieren diese grundsätzliche Einwilligung zurückgenommen oder Einschränkungen in zeitlicher oder anderer Hinsicht und/oder Bedingungen unterworfen werden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt verwendet, hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.

3. Änderungen in Hinblick auf den Abschnitt „5. Anleihebedingungen“

- *Auf Seite 59 wird der unter Abschnitt „5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe“ bei „§ 3 Verzinsung“, „Falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe mit variabler Verzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen:“ enthaltene Absatz „(5)“ gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:*

(5) Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Anleihegläubigern gemäß § 9 der Anleihebedingungen baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden T2 Geschäftstag mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

- *Auf Seite 76 wird der unter Abschnitt „5.2 Anleihebedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen“ bei „§ 3 Verzinsung“, „Falls bzw. soweit es sich nach den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung handelt, gelten die folgenden Regelungen:“ enthaltene Absatz „(5)“ gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:*

(5) Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den

Anleihegläubigern gemäß § 10 der Anleihebedingungen baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden T2 Geschäftstag mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

4. Änderungen in Hinblick auf den Abschnitt „6. Formular der Endgültigen Bedingungen“

- *Auf Seite 90 wird der unter Abschnitt „6.1 Endgültige Bedingungen für Pfandbriefe“ im „Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen“ geführte Unterabschnitt „4. Bedingungen für das Angebot“ gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:*

Zeichnung während einer Zeichnungsfrist (Abschnitt 4.3.1)

Zeichnungsbeginn:

Ende der Zeichnungsfrist:

Übernahme und Platzierung (Abschnitt 4.3.2)

[Die Pfandbriefe werden übernommen.][Eine Übernahme der Pfandbriefe findet nicht statt.]

Koordinator:

Übernehmer:

Angaben zum Übernahmevertrag:

Übernahmeprovision:

Platzierungsprovision:

Datum des Übernahmevertrags:

Preisfestsetzung (Abschnitt 4.3.3)

Ausgabepreis:

Ausgabeabschlag:

Ausgabeaufschlag:

Mindestzeichnungsbetrag:

Höchstzeichnungsbetrag:

- *Auf Seite 90 wird der unter Abschnitt „6.1 Endgültige Bedingungen für Pfandbriefe“ im „Teil B – Weitere Angaben zu den Pfandbriefen“ geführte Unterabschnitt „7. Platzierung (Abschnitt 4.6.2)“ gelöscht und unter der Überschrift „7. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (Abschnitt 4.6.2)“ durch folgende Angaben ersetzt:*

Weitere Angaben zur Prospektnutzung:

- *Auf Seite 98 wird der unter Abschnitt „6.2 Endgültige Bedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen“ im „Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen“ geführte Unterabschnitt „4. Bedingungen für das Angebot“ gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:*

Zeichnung während einer Zeichnungsfrist (Abschnitt 4.3.1)

Zeichnungsbeginn:

Ende der Zeichnungsfrist:

Übernahme und Platzierung (Abschnitt 4.3.2)

[Die Schuldverschreibungen werden übernommen.][Eine Übernahme der Schuldverschreibungen findet nicht statt.]

Koordinator: [●]

Übernehmer: [●]

Angaben zum Übernahmevertrag: [●]

Übernahmeprovision: [●]

Platzierungsprovision: [●]

Datum des Übernahmevertrags: [●]

Preisfestsetzung (Abschnitt 4.3.3)

Ausgabepreis: [●]

Ausgabeabschlag: [●]

Ausgabeaufschlag: [●]

Mindestzeichnungsbetrag: [●]

Höchstzeichnungsbetrag: [●]

- *Auf Seite 98 wird der unter Abschnitt „6.2 Endgültige Bedingungen für (Standard-) Schuldverschreibungen“ im „Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen“ geführte Unterabschnitt „7. Platzierung (Abschnitt 4.6.2)“ gelöscht und unter der Überschrift „7. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (Abschnitt 4.6.2)“ durch folgende Angaben ersetzt:*

Weitere Angaben zur Prospektnutzung: [●]

IV. Widerrufsrecht

Hinweis gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129

Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags zugesagt haben, haben nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung"), das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der Sparkasse Hannover für Pfandbriefe und (Standard-) Schuldverschreibungen vom 25. September 2023 angeboten werden und auf die sich auch dieser Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung des Wertpapiers gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Sparkasse Hannover, Raschplatz 4, 30161 Hannover.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung des Wertpapiers gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der „Dritte“) abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.